

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1974	Nummer 78
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	29. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Staatsangehörigkeit; Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeits- sachen	1056
102	30. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	1056
203033	18. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub	1056
203205	25. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte	1056
2123	18. 5. 1974	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1059
2160	22. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Empfehlungen für die Festsetzung der Öffnungszeiten der Kindergärten nach § 5 des Kindergartengesetzes (KGG)	1059
2163		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 11. 1973 (MBL. NW. S. 2122) Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder	1060
21703	25. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1060
2322	24. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Prüfämter für Baustatik und der Prüflingenieur für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren	1060
233	23. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis-)Verwaltung	1062
79031	25. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen	1063
8054	17. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unfallschutz an elektrisch fernbetätigten Schiebetoren	1067

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 7. 1974	RdErl. – Wohnungsbauförderungsprogramm 1974	1067
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1068
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1068
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 43 v. 30. 7. 1974	1070
	Nr. 44 v. 5. 8. 1974	1070
	Nr. 45 v. 12. 8. 1974	1070

I.

102

Staatsangehörigkeit**Austausch von Einbürgerungsmittellungen und Mittellungen in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1974 –
I B 3/13 – 12.23

Mein RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 1 wird eingefügt:

1.1 Der gegenseitige Austausch von Einbürgerungsmittellungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden ist formlos abgesprochen worden. In den Austausch von Einbürgerungsmittellungen mit Schweden sollen auch alle ab 1. Januar 1971 vollzogenen Einbürgerungen einbezogen werden.

2. Nr. 2.4 Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:

Die Einbürgerungsmittellungen werden vom Regierungspräsidenten gesammelt und unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt in 5 Köln, Habsburgerring 9, (Hochhaus am Rudolfplatz), zugeleitet. Dabei sollen die Einbürgerungsmittellungen sowohl nach Herkunftsländern als auch jeweils alphabetisch geordnet werden.

3. Nr. 4.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Bundesverwaltungsamt in Köln erfaßt karteimäßig alle bekanntwerdenden Fälle der Einbürgerung von deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

– MBI. NW. 1974 S. 1056.

102

**Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1974 –
I B 3/13 – 11.10

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Abschn. II „10. im Saarland“ erhält folgende Fassung:

Sp. 1: die Landräte und der Oberbürgermeister in Saarbrücken

Sp. 2: der Minister des Innern

Sp. 3: wie Sp. 2

Sp. 4: wie Sp. 2

2. Abschn. Anlage zu II 1, 2, 6, 8, 9 und 11 „Hessen“ wird wie folgt ersetzt:

Hessen

(Reg.-Bez. Darmstadt)

Sp. 1:

Bergstraße (Heppenheim)

Darmstadt

Dieburg

Dillkreis (Dillenburg)

Gießen

Groß-Gerau

Hochtaunuskreis

(Bad Homburg v.d.H.)

Limburg-Weilburg (Limburg)

Main-Kinzig-Kreis (Hanau)

Main-Taunus-Kreis (Ffm.-Höchst)

Odenwaldkreis (Erbach)

Offenbach

Rheingaukreis (Rüdesheim)

Untertaunuskreis (Bad Schwalbach)

Vogelsbergkreis (Lauterbach)

Wetteraukreis (Friedberg)

Wetzlar

Sp. 2:

Darmstadt

Frankfurt (Main)

Gießen

Offenbach am Main

Wiesbaden

(Reg.-Bez. Kassel)

Sp. 1:

Fulda

Hersfeld-Rotenburg (Bad Hersfeld)

Kassel

Marburg-Biedenkopf (Marburg)

Schwalm-Eder-Kreis (Homburg)

Waldeck-Frankenberg (Korbach)

Werra-Meißner-Kreis (Eschwege)

Sp. 2:

Kassel

3. Im Abschnitt Anlage zu II 1, 2, 6, 8, 9 und 11 wird hinter Rheinland-Pfalz eingefügt:

Saarland

Sp. 1: Saar-Pfalz-Kreis (Homburg)

Merzig-Wadern (Merzig)

Neunkirchen (Ottweiler)

Saarlouis

St. Wendel

Sp. 2: Saarbrücken – Stadtverband –

– MBI. NW. 1974 S. 1056.

203033

Erholungsurlaub

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1974 –
II A 2 – 1.36.02 – 1/74

Mein RdErl. v. 23. 8. 1972 (SMBI. NW. 203033) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 1.4 wird eingefügt:

1.5 Nach § 13 EUV stand **Schwerbeschädigten** ein Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu. Durch § 44 des auch die Beamten erfassenden Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006) – insoweit in Kraft getreten am 1. Mai 1974 – steht **Schwerbehinderten** vom Urlaubsjahr 1974 an ein Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen zu; als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Das Schwerbehindertengesetz ist gegenüber den Bestimmungen der EUV günstiger, indem es

1. den anspruchsberechtigten Personenkreis erweitert, denn § 1 SchbG ersetzt nicht nur den Begriff „Schwerbeschädigte“ durch „Schwerbehinderte“, sondern dehnt auch den geschützten Personenkreis aus,

2. den Zusatzurlaubsanspruch gegenüber § 13 EUV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 EUV um einen Arbeitstag erhöht.

Das Schwerbehindertengesetz ist gegenüber der Erholungsurlaubsverordnung höherrangiges Recht und deshalb unmittelbar anzuwenden. Die Erholungsurlaubsverordnung wird demnächst angepaßt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Gleichgestellte im Sinne des § 2 SchbG keinen Zusatzurlaub erhalten.

– MBI. NW. 1974 S. 1056.

203205

**Reisekostenvergütung
und Trennungentschädigung
für Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1974 –
IV B 3 – 5313

Mein RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBI. NW. 203205) wird mit Wirkung vom 1. 7. 1974 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 Satz 2 werden die Worte „Nummer 1.13“ ersetzt durch „Nummer 1.12“.

2. In Nummer 1.13 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Polizeivollzugsbeamten, die nach § 188 LBG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu woh-

nen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, erhalten in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 3 TEVO vom Tage nach Beendigung der Antrittsreise zum Lehrgang ab Trennungstagegeld in der sich aus der anliegenden Übersicht ergebenden Höhe."

3. In Nummer 1.14 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„§ 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (SGV. NW. 20320) gilt entsprechend. Für die Zahlung von Trennungsentschädigung bei Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und Aufenthalt am Wohnort ist § 5 TEVO zu beachten."
4. In Nummer 1.15 Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2" ersetzt durch „§ 14 Abs. 1 Satz 3".
5. In Nummer 1.222 wird der Absatz 2 gestrichen.
6. In Nummer 1.32 werden die Worte „einschließlich der Nachbarorte" gestrichen.
7. In Nummer 2.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Höhe der zu gewährenden Trennungsentschädigung ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht (Anlage)".
8. In Nummer 2.1 wird Satz 2 gestrichen.
9. In Nummer 2.2 werden
 - a) die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 1" ersetzt durch „§ 14 Abs. 3 Satz 1" und
 - b) in der Klammer am Schluß die Worte „Nummer 2" gestrichen.
10. Die bisherige Anlage wird durch die anliegende Übersicht ersetzt. Anlage

Übersicht über die Höhe der Trennungsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte

	Reisekostenstufe											
	A				B				C			
	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigenem Hausstand ²⁾	Trennungstagegeld Led. ohne eigenen Hausstand ³⁾	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigenem Hausstand ²⁾	Trennungstagegeld Led. ohne eigenen Hausstand ³⁾	Trennungs- reisegeld	Verh. ¹⁾	Trennungstagegeld Led. mit eigenem Hausstand ²⁾	Trennungstagegeld Led. ohne eigenen Hausstand ³⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunter- bringung und Selbstverpflegung	46,—	16,20	11,10	7,80	56,—	18,—	12,30	8,40	68,—	19,50	13,20	9,—
2. bei Selbstver- pflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	28,75	12,15	8,30	5,85	35,—	13,50	9,20	6,30	42,50	14,60	9,90	6,75
3. bei amtlich unent- geltlicher Ver- pflegung und Selbst- unterbringung	28,75	8,10	5,55	3,90	35,—	9,—	6,15	4,20	42,50	9,75	6,60	4,50
4. bei amtlich unent- geltlicher Verpfle- gung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	11,50	4,05	2,80	1,95	14,—	4,50	3,10	2,10	17,—	4,90	3,30	2,25

1) (§ 4 Abs. 2 TEVO)

2) (§ 4 Abs. 3 TEVO)

3) (§ 4 Abs. 4 TEVO)

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 18. Mai 1974**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 20. Oktober 1973 und 18. Mai 1974 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 1974 – VI B 1 – 15.03.66 – genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes wird auf Antrag eine Befreiung von der Beitragszahlung gewährt.
2. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
Bei der Errechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bleiben die seit dem erstmaligen Eintritt in die DRV nach § 10 Abs. 2 erworbenen Steigerungszahlen und Steigerungszeiten der ersten drei Geschäftsjahre unberücksichtigt, wenn dies einen höheren Durchschnitt ergibt und der Versorgungsfall nicht während dieser Zeit eintritt.
3. § 11 Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(7) Steigerungszeiten sind alle Zeiten der Mitgliedschaft einschließlich der Zeiten einer etwa vorangegangenen Berufsunfähigkeit. Nicht anzurechnen sind, falls keine Beiträge gezahlt werden,
a) die Zeiten einer Wehrdienstleistung im Sinne des Wehrpflichtgesetzes und
b) die Zeiten des Mutterschutzes.
4. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gemäß Abs. 2“ gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Die Satzungsänderungen des Artikels I Nr. 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 1. November 1973, die Änderung des Artikels I Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1059.

2160

**Empfehlungen für die Festsetzung
der Öffnungszeiten der Kindergärten
nach § 5 des Kindergartengesetzes (KgG)**

RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 7. 1974 – IV/1 – 6001.21.05

- 1.1 Nach § 5 Abs. 1 des Kindergartengesetzes (KgG) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) werden die Öffnungszeiten der Kindergärten nach Anhörung der Träger und des Elternrates durch das Jugendamt festgesetzt. Darüberhinaus sollten auch vor Festsetzung der Öffnungszeiten, die im Kindergarten oder in der Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) pädagogisch tätigen Kräfte gehört werden.
- 1.2 Die Öffnungszeiten sollten nach § 5 Abs. 2 KgG den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten entsprechen und dabei nach Möglichkeit auch die Arbeitszeit der Mütter und die Betreuung der Kinder während der Schulferien berücksichtigen. Hieraus folgt, daß die Festsetzung der Öffnungszeiten durch das Jugendamt für jeden einzelnen Kindergarten erfolgen und eine Regelung über die täglichen Öffnungszeiten und die Ferien enthalten muß. Die vorübergehende Schließung eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) aus zwingenden Gründen (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes; Ausfall von Fachpersonal; Fortbildung) wird von dieser Regelung (§ 5 KgG) nicht betroffen.
- 1.3 Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten müssen neben den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten die Belange der Kinder, der Erziehungsberechtigten, der Erzieher und des Trägers berücksichtigt werden, wobei die Interessenlage für die betroffenen Gruppen unterschiedlich und zum Teil auch widersprüchlich sein kann. Aufgabe des Jugendamtes muß es sein, hier zu einer ausgewogenen und allen Gruppen gerecht werdenden Lösung zu kommen, wobei – wie bei allen Maßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder – das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen muß. Dies gilt sowohl für die Festsetzung der täglichen Öffnungszeiten als auch für die Ferienregelung.
- 1.4 Bei der Festsetzung der täglichen Öffnungszeiten ist zu beachten, daß die Öffnungszeiten mit der Betreuungszeit des einzelnen Kindes nicht identisch sein muß. Andererseits muß sich die Öffnungszeiten an der Betreuungszeit der Kinder orientieren, weil der Kindergarten grundsätzlich während der Öffnungszeiten von den Kindern besucht werden kann.
- 1.5 Der Kindergarten soll in der Regel am Vor- und Nachmittag geöffnet sein; die Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) ist durchgehend geöffnet. Die Öffnung des Kindergartens am Nachmittag sollte der Arbeit mit einzelnen Kindern und kleinen Gruppen dienen, sofern nicht die Gruppen des Kindergartens in der Weise unterteilt sind, daß wechselweise die Hälfte der Gruppe den Kindergarten am Vor- oder Nachmittag besucht.
- 1.6 Der Kindergarten soll in der Regel, sofern nicht die örtlichen und personellen Gegebenheiten eine andere Lösung erforderlich machen, am Vormittag von acht bis zwölf Uhr und am Nachmittag von vierzehn bis sechzehn Uhr geöffnet sein. Aus sozialen und pädagogischen Gründen (Berufstätigkeit der Mutter, Schulbesuch von Geschwistern usw.) kann vereinbart werden, daß der Kindergarten vor dem Beginn und nach dem Ende der offiziellen Öffnungszeiten für die Betreuung einzelner Kinder partiell geöffnet ist.
- 1.7 Die tägliche Betreuungszeit der Kinder im Kindergarten sollte mindestens drei Stunden umfassen, damit der Bildungsauftrag des Kindergartens wahrgenommen werden kann. Eine Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14 Uhr ist nur zulässig, wenn eine warme Mittagsmahlzeit gereicht wird und die Möglichkeit zum Mittagsschlaf der Kinder vorhanden ist.
- 1.8 Die Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) soll in der Regel, sofern nicht die örtlichen oder personellen Gegebenheiten eine andere Regelung erfordern, von 8 bis 16 Uhr geöffnet sein. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann vereinbart werden, daß die Kindertagesstätte eine Stunde vor und eine Stunde nach der offiziellen Öffnungszeiten für die Betreuung einzelner Kinder partiell geöffnet ist.
- 1.9 Aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen sollte die tägliche Betreuungszeit für ein Kleinkind in der Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) sechs Stunden nicht überschreiten. Nur aus zwingenden sozialen Gründen kann die tägliche Betreuungszeit eines Kindes auf höchstens neun Stunden ausgedehnt werden.
- 1.10 Der Kindergarten und die Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) sollen von Montag bis Freitag geöffnet sein.
- 2.1 Die Öffnungszeiten während der Ferien soll in der Regel so festgesetzt werden, daß der Kindergarten und die Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) einmal im Jahr drei bis vier Wochen zusammenhängend geschlossen ist. Durch eine solche Regelung wird die Arbeit mit den Kindern im Laufe des Jahres nicht zu stark belastet und den in der Einrichtung tätigen Kräften die Möglichkeit gegeben, ihren Urlaub zur gleichen Zeit zu nehmen. Damit die Eltern und Erzieher die Möglichkeit haben, ihren Urlaub früh genug entsprechend zu planen bzw. frühzeitig für eine anderweitige Unterbringung ihrer Kinder während dieser Zeit Sorge zu tragen, sollten die Schließungszeiten rechtzeitig, spätestens Mitte Januar festgelegt werden.
- 2.2 Vor der Festsetzung der Ferienzeit soll das Jugendamt darauf hinwirken, daß der Kindergarten oder die Kin-

dertagesstätte (Teiltagesstätte) die Schließungszeiten mit den Nachbareinrichtungen – auch mit denen anderer Träger – abstimmt damit während der Schließung einer Einrichtung in dringenden Notfällen die Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

- 2.3 Die Dauer der Ferien für den Kindergarten steht in engem Zusammenhang mit den tariflichen Urlaubsansprüchen der Erzieher und sonstigen Kräfte. Hieraus folgt, daß die Übernahme der für die Schulen geltenden Ferienregelung durch den Kindergarten oder die Kindertagesstätte (Teiltagesstätte) nicht gerechtfertigt ist. Sie würde zu einer übertariflichen Urlaubsgewährung führen, die im Rahmen der Betriebskostenabrechnung nicht anerkannt werden kann.
- 3.1 Die Festsetzung der Öffnungszeiten hängt entscheidend ab von der personellen Ausstattung des Kindergartens bzw. der Kindertagesstätte (Teiltagesstätte). Hierbei ist davon auszugehen, daß die tarifliche Arbeitszeit der Erzieher und sonstigen Kräfte nicht überschritten werden darf.
- 3.2 In die tarifliche Arbeitszeit der Sozialpädagogen/Erzieher sind die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, die Elternarbeit, die Fortbildung, Dienstbesprechungen usw. mit eingeschlossen. In der Regel wird man davon ausgehen können, daß für diese Tätigkeiten mindestens $\frac{1}{4}$ der tariflichen Arbeitszeit in der Woche erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die pädagogisch tätigen Kräfte für die Arbeit mit dem Kind und den Eltern zu qualifizieren. Dieser Teil der Arbeitszeit wird grundsätzlich auch im Kindergarten abzuleisten sein.

– MBl. NW. 1974 S. 1059.

2163

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2122)

Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder

In Ziffer 4.5 muß es richtig heißen:

- ... a) eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der **Bewegungsfähigkeit**, ...

– MBl. NW. 1974 S. 1060.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 7. 1974 – V A 4 – 5127.0-Bd-90

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nummer 7.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für einen einfachen Flug von Bukarest nach Frankfurt (Main) betragen:

vom 1. 4. 1972 bis 20. 6. 1973	= 2 049,60 Lei
vom 21. 6. 1973 bis 31. 12. 1973	= 2 060,90 Lei
vom 1. 1. 1974 bis 31. 3. 1974	= 2 183,— Lei
ab 1. 4. 1974	= 2 338,30 Lei

Für Kinder unter 2 Jahren wird eine Ermäßigung von 90 v. H., für Kinder zwischen dem 2. und dem 12. Lebensjahr eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Die Flugkosten sind nach Ziffer 10.3b der Richtlinien in der oben angegebenen Höhe verrechnungsfähig.

– MBl. NW. 1974 S. 1060.

2322

Vergütung der Prüfer für Baustatik und der Prüfsachverständigen für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1974 – V A 2 – 538

Mit meinem RdErl. v. 16. 4. 1973 (MBl. NW. S. 917/SMBI. NW. 2322) hatte ich die Vergütung der Prüfer für Baustatik und der Prüfsachverständigen für Baustatik im bauaufsichtlichen Verfahren geregelt.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196/SGV. NW. 2011) haben sich die Gebühren für die Prüfung der statischen Berechnungen bei den Tarifstellen 2.1.6.5, 2.1.6.6b, 2.1.6.7 und 2.1.6.9b geändert. Diese Änderungen gelten seit dem 12. Juli 1974.

Die Anlage (außer den Anlagen 1 und 2 zum Gebührentarif) meines RdErl. v. 16. 4. 1973 (SMBI. NW. 2322) erhält folgende Fassung:

Anlage

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196) sind in folgenden Tarifstellen Gebühren für die Vergütung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen im bauaufsichtlichen Verfahren festgesetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.1	für die Prüfung der statischen Berechnungen	$\frac{1}{1}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.6
2.1.6.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.3	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.4	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung
	jedoch mindestens	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen nach Tarifstelle 2.1.6.2	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.2 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragskonstruktionszeichnungen (Prüfungsaufwand) zum Umfang der Hauptkonstruktionszeichnungen 10
	jedoch mindestens	
2.1.6.6	a) Die Gebühren werden in Tausendsteln der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.6.10 zu vergüten sind. b) Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebühren tafel der Anlage 2 zum Gebührentarif. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebühren tafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.	
2.1.6.7	Für die bautechnische Prüfung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie a) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, b) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie, c) schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, d) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, e) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können, f) Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt, g) Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Gebührensätzen der Klasse III erhoben. Dies gilt in der Regel jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Schnittgrößen der unter a) bis g) aufgeführten Tragwerke allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können. Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	
2.1.6.8	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Rohbausumme nach Tarifstelle 2.4 und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen zusammen zur Prüfung vorliegen, die Rohbausummen dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. b) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.	
2.1.6.9	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1, 2.1.6.2 und 2.1.6.3 sowie 2.1.6.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. b) Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.6 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnittes auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.10	Nach dem Zeitaufwand werden vergütet:	
	a) Leistungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2, die durch Rohbausummen nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben,	
	b) die auf Überwachung einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vollen Gebühr.	
	Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, und zwar je angefangene Stunde	35
	jedoch mindestens	50

– MBl. NW. 1974 S. 1060.

233

Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis-)Verwaltung

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1057 – 6 – II B 4 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I/D 2 – 32 – 01 (27/74) u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 4 – 5021/1 – 24483 v. 23. 7. 1974

Die Neugestaltung des Baupreisrechts durch die am 1. April 1972 in Kraft getretene Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Baupreisverordnung) – veröffentlicht im BGBl. I S. 293 – macht es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Bauämtern und den Preisüberwachungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen neu zu regeln.

Die **neue Baupreisverordnung** läßt Maßnahmen zur Prüfung von im Wettbewerb angebotenen Preisen sowie Preisen, die frei vereinbart werden sollen, **nur noch bis zur Erteilung des Zuschlags** zu. Nach diesem Zeitpunkt können Preisverstöße nur noch gemäß den Straf- und Bußgeld-Vorschriften des Wirtschafts-Strafgesetzes 1954, des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfolgt werden.

Ich bitte, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Die Bauämter übersenden bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen der zuständigen Preisüberwachungsstelle beim Regierungspräsidenten ohne besonderes Anschreiben eine Durchschrift der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“, wenn der geschätzte Auftragswert 250 000,- DM übersteigt. Das Anschriftenfeld ist in dieser Durchschrift **nicht** auszufüllen.
Bei freihändiger Vergabe ist entsprechend zu verfahren.
2. Die Bauämter übersenden bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen der zuständigen Preisüberwachungsstelle unverzüglich ohne besonderes Anschreiben eine Durchschrift der „Verdingungsverhandlung“, wenn das Angebot des mindestfordernden Bieters den Betrag von 250 000,- DM übersteigt. Unter dem Feld „Vergabekenn-Nr.“ ist der Ablauf der Zuschlagsfrist einzutragen.

Bei freihändigen Vergaben mit Auftragssummen von mehr als DM 30 000,- sind die folgenden Angaben formlos zu übermitteln:

- 2.1 Hinweis auf die Freihändige Vergabe
 - 2.2 Bezeichnung der Arbeiten
 - 2.3 Zahl der eingeholten Angebote
 - 2.4 Bezeichnung der Bieter bzw. vorgesehenen Auftragnehmer
 - 2.5 Angebotsendsummen bzw. vorgesehene Auftragssummen.
3. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 bleibt es der Entscheidung der Preisüberwachungsstelle überlassen, ob und ggf. welche Angebote preisrechtlich geprüft werden sollen. Sie erkundigt sich bei Bedarf beim Bauamt, auf welches Angebot voraussichtlich der Zuschlag erteilt werden soll.
 4. Sofern bei der Prüfung und Wertung der Angebote durch das Bauamt der Verdacht entsteht, daß der geforderte Preis gegen die Preisvorschriften verstößt, ist unabhängig von der Höhe des Angebotspreises die Preisüberwachungsstelle vom Bauamt unverzüglich einzuschalten.
Diese Einschaltung kann bereits dann geboten sein, wenn der geforderte Preis einer wesentlichen Position in offenbarem Mißverhältnis zur angebotenen Leistung steht.
Weiter ist die preisrechtliche Prüfung von Angeboten zu erwägen,
 - wenn Anhaltspunkte für eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs auf der Anbieterseite gegeben sind,
 - bei Angeboten für größere Nachtrags- und Anschlußaufträge,
 - bei der Vergabe von Aufträgen zu Selbstkostenpreisen (§ 8 VO PR Nr. 1/72),
 - bei der Vergabe von Aufträgen zu frei vereinbarten Preisen (§ 12 VO PR Nr. 1/72).

Der Antrag auf Preisprüfung ist vom Bauamt unter Hinweis auf die gemäß Nrn. 1 und 2 übersandten Unterlagen zu stellen. Dem Antrag ist lediglich ein Preisspiegel beizufügen. Ferner sind die vom Bauamt vor der Ausschreibung veranschlagten Kosten anzugeben.

Sofern der Bieter dem Angebot seine Vorkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beizufügen hatte, ist dieser ungeöffnet der Preisüberwachungsstelle zugleich mit dem Antrag zu übermitteln. Bauamt und Preisüberwachungsstelle dürfen den Umschlag nur mit Zustimmung des Bieters öffnen.

5. Die Preisüberwachungsstelle prüft das für den Zuschlag vorgesehene Angebot hauptsächlich in den Geschäftsräumen des Bieters. Das Bauamt hat die Preisüberwachungsstelle durch Auskünfte sowie durch Hergabe erforderlicher Unterlagen zu unterstützen.

Erscheint der Preisüberwachungsstelle der Text der Leistungsbeschreibung unklar, so hat das Bauamt Aufschluß über die geforderte Leistung zu geben.

6. Die Preisüberwachungsstelle teilt dem Bauamt – erforderlichenfalls mündlich – vor Ablauf der Zuschlagsfrist das Ergebnis der Preisprüfung mit. Die schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung muß so gehalten sein, daß danach eine einwandfreie Abrechnung des Auftrags gewährleistet ist.
7. Die Feststellung der preisrechtlichen Zulässigkeit von Einheitspreisen und der Endsumme entbindet das Bauamt nicht von der Verpflichtung, die Preise auf ihre Angemessenheit nach § 25 VOB/A zu prüfen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich ihrer Straßenbauverwaltungen wird empfohlen, in den in Nr. 4 aufgeführten Fällen die Preisüberwachungsstellen des Landes in Anspruch zu nehmen.

Die Obersten Landesbehörden können bei der Bereitstellung von Landesmitteln für Baumaßnahmen Dritter, insbesondere auch der Gemeinden und Gemeindeverbände, durch geeignete Auflagen sicherstellen, daß die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß angewendet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 1062.

79031

Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 7. 1974 – IV A 2 31-07-00.00

Mein RdErl. v. 20. 11. 1970 (SMBl. NW. 79031) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2.1 ist Satz 1 zu streichen.

2. In der Nummer 2.1 Satz 2 sind die Worte „dieses Kerngebietes“ zu streichen und durch die Worte „der Naturwaldzelle“ zu ersetzen.

3. Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

- 2.2 Bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldbestände sind Beeinträchtigungen der Naturwaldzelle zu vermeiden.

Die Gliederung einer Naturwaldzelle in Unterabteilungen und Unterflächen ist bei der nächsten Forsteinrichtung aufzuheben.

4. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- 3 Die im Lande Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Naturwaldzellen sind aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis „Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersichtlich.

Anlage

Über die Aufnahme weiterer Waldflächen in dieses Verzeichnis entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5. Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- 5 Das Forsteinrichtungsamt sammelt alle auf die Naturwaldzellen bezogenen Unterlagen – bestandesgeschichtliche Daten, Forschungsergebnisse, Veröffentlichungen – und stellt sie auf Antrag auch für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung.

Der Zustand der Naturwaldzellen ist vom Forsteinrichtungsamt in fünfjährigen Zeitabständen zu überprüfen. Über das Ergebnis ist ein Bericht anzufertigen und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

- 5.1 Die untere Forstbehörde unterrichtet das Forsteinrichtungsamt über alle in den Naturwaldzellen auftretenden Schäden – Windwurf, Waldbrand, Waldkrankheiten, Wildschäden –.

- 5.2 Wissenschaftliche Untersuchungen in den Naturwaldzellen sollen mit dem Institut für Waldbau der Universität Göttingen – Lehrstuhl für Naturwaldforschung – koordiniert werden. Jede Untersuchung bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Name der Naturwaldzelle		Beschreibung	
	a) Größe	b) Forstliches Wuchsgebiet	a) Forstamt	b) Forstbetriebsbezirk
	c) Eifel	d) Wuchsbezirk	c) Abteilung, Unterabteilung	Natürliche Waldgesellschaft
1	a) Kreitzberg b) 12,1 ha c) Eifel d) Hohes Venn	a) Monschau b) Zweifall c) 383 a	Pfeifengras-Traubeneichen-Buchenwald, kleinflächig mit Birken- u. Erlenbruchwald	161jähriger Buchen-Traubeneichen Birken-Mischbestand mit einem größeren Horst 101jähriger Birken u. Roterlen sowie einigen Ebereschen
2	a) Im Brand b) 14,4 ha c) Eifel d) Rureifel	a) Monschau b) Dedenborn c) 26 a, 27 a	Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald	144jähriger Buchenbestand mit einzelnen Traubeneichen
3	a) Schäferheld b) 23,8 ha c) Eifel d) Rureifel	a) Schleiden b) Wolfgarten c) 52 a, 53 a	Waldschwingel-Hainsimsen-Buchenwald	126jähriger Buchenbestand mit einzelnen Traubeneichen
4	a) Wiegelskammer b) 12,9 ha c) Eifel d) Rureifel	a) Schleiden b) Mariawald c) 108 a, b 114 a	Farnreicher Hainsimsen-Buchenwald	116–126jähriger Buchenbestand mit einigen Traubeneichen
5	a) Hütterbusch b) 16,1 ha c) Eifel d) Kalkeifel	a) Schleiden b) Schmidtheim c) 46 c	Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald	146jähriger Buchen-Traubeneichen-Mischbestand mit einigen Hainbuchen
6	a) Sandkaul b) 4,2 ha c) Eifel d) Kalkeifel	a) Schleiden b) Steinfeld c) 114 b	Orchideen-Buchenwald	116jähriger Buchenbestand mit Kieferngruppen und einigen Fichten, Berg- u. Feldahorn, Traubeneichen sowie einigen Mehlbeeren, Elsbeeren und Ebereschen
7	a) Oberm Jägerkreuz b) 18,9 ha c) Niederrheinische Bucht d) Ville	a) Kottenforst b) Röttgen c) 109 b, d, e	Winterlinden-Stieleichen-Hainbuchenwald	Ungleichaltriger Stieleichen-Hainbuchen-Winterlinden-Buchenmischbestand Eiche: 126–186jährig Hainbuche: 111–116jährig Winterlinde: 112jährig Buche: 112–134jährig
8	a) Kerpener Bruch (NSG) b) 17,1 ha c) Niederrheinische Bucht d) Jülich-Zülpicher Börden	a) Ville b) Kerpen c) 1 b	Stieleichen-Ulmenwald	Ungleichaltriger Mischbestand hauptsächlich 47–166jährige Eschen, Stieleichen, Bergahorn und Feldulmen, in der Mittel- und Unterschicht jüngere Roterlen
9	a) Am Sandweg b) 17,9 ha c) Niederrheinische Bucht d) Köln-Bonner Rheinebene	a) Ville b) Knechtsteden c) 11 a, b	Winterlinden-Stieleichen-Hainbuchenwald	Ungleichaltriger Mischbestand, hauptsächlich 106jährige Eichen, 98jährige Winterlinden und Hainbuchen sowie einzelne Buchen, Birken u. Kirschen
10	a) Hinkesforst b) 9,3 ha c) Niederrheinisches Tiefland d) Niederrheinebene	a) Mettmann b) Lintorf c) 161 a	Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald	90–100jähriger Stieleichen-Eschen-Mischbestand mit Hainbuche u. Roterle sowie einigen Flatterulmen, Bergahorn und Buchen
11	a) Littard b) 18,7 ha c) Niederrheinisches Tiefland d) Niederrheinebene	a) Geldern-Moers b) Vluynbusch c) 4 b, d	Typischer Stieleichen-Hainbuchenwald	Ungleichaltriger Stieleichen-Hainbuchen-Eschen-Mischbestand, stellenweise Buchen sowie einige Kirschen und Birken Eiche: 85–210jährig, die anderen Baumarten 50–100jährig

Lfd. Nr.	a) Name der Naturwaldzelle b) Größe c) Forstliches Wuchsgebiet d) Wuchsbezirk	a) Forstamt b) Forstbetriebsbezirk c) Abteilung, Unterabteilung	Natürliche Waldgesellschaft	Beschreibung Bestand
12	a) Hochwald b) 13,4 ha c) Niederrheinisches Tiefland d) Niederrheinische Höhen	a) Geldern-Moers b) Hochwald c) 144 a	Typischer Traubeneichen- Buchenwald	135jähriger Buchen-Eichen- Mischbestand
13	a) Rehsol b) 20,9 ha c) Niederrheinisches Tiefland d) Niederrheinische Höhen	a) Kleve b) Asperden c) 111	Typischer Traubeneichen- Buchenwald	Ungleichaltriger 41–166jähriger Buchen- Eichen-Mischbestand mit stellenweise Hainbuchen und einigen Birken
14	a) Geldenberg b) 22,1 ha c) Niederrheinisches Tiefland d) Niederrheinische Höhen	a) Kleve b) Grunewald c) 150 a	Typischer Traubeneichen- Buchenwald	Buchen-Traubeneichen- Mischbestand Eiche: 176jährig Buche: 156jährig
15	a) Steinsieperhöh b) 4,9 ha c) Bergisches Land d) Bergische Hochflächen	a) Mettmann b) Burgholz c) 205 b	Typischer Hainsimsen- Buchenwald	110–120jähriger Buchenbe- stand mit einigen Trauben- eichen, Randgestaltung im Nordwesten der Naturwaldzel- le durch buschförmigen Un- terstand von etwa 0,2 ha Stechpalme
16	a) Meersiepenkopf b) 10,4 ha c) Bergisches Land d) Bergische Hochflächen	a) Mettmann b) Burgholz c) 216 a	Hainsimsen-Buchenwald	122jähriger Buchenbestand mit Traubeneichen, in der Mitte des Bestandes buschförmiger Unterstand von Stechpalmen auf 0,5 ha sowie stellenweise vereinzelt Ebereschen, Birken und Pulverholz
17	a) Herbremen b) 10,9 ha c) Sauerland d) Niedersauerland	a) Arnsberg-Nord b) Obereimer c) 108 b	Geißblatt- Stieleichen-Hain- buchenwald	90jähriger Stieleichen- bestand mit Hainbuchen in der Mittel- u. Unterschicht
18	a) Hellerberg b) 19,9 ha c) Sauerland d) Niedersauerland	a) Arnsberg-Nord b) Neuhaus c) 39 d	Rasenschmielen- Hainsimsen-Buchenwald	150jähriger Buchenbestand mit einzelnen gleichaltrigen Eichen
19	a) Unterm Rosenberg b) 5,8 ha c) Sauerland d) Südsauerländer Bergland	a) Altenhundem b) Bilstein c) 45 f, 51 a	Reiner Hainsimsen-Buchenwald	104–142jähriger Buchenbestand mit gleichaltrigen Eichen
20	a) Grauhain b) 10,0 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Hilchenbach b) Lahnhof c) 234 a	Montaner Hainsimsen-Buchenwald	120jähriger Buchenbestand mit einzelstamm- bis truppweiser Mischung von Eichen, Berg- ahorn, Eschen und Roterlen
21	a) Brandhagen b) 21,9 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Glindfeld b) Küstelberg c) 54 a	1. Farnreicher Zahnwurz- Buchenwald 2. Montaner Hainsimsen- Buchenwald	101jähriger Buchenbestand mit einzelnen Traubeneichen, Eschen und Bergahorn
22	a) An der Frauengrube b) 9,2 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Schmallenberg b) Rehsiepen c) 131 b	Bärlapp-Buchenwald	145jähriger Buchenbestand mit einzelstamm- und horstweise 130jährigen Fichten sowie einigen Traubeneichen u. Bergahorn
23	a) Schiefe Wand b) 21,8 ha c) Sauerland d) Rothaargebirge	a) Schmallenberg b) Schanze c) 83	Montaner Hainsimsen-Buchenwald	137jähriger Buchenbestand mit einzelstamm- und horstweise 130jährigen Fichten
24	a) Teppes Viertel (NSG) b) 6,3 ha c) Westfälische Bucht d) Kemmünsterland	a) Münster b) Wolbeck c) 74 b	1. Pfeifengras- Traubeneichen- Buchenwald 2. Geißblatt- Stieleichen- Hainbuchenwald	Ungleichaltriger Laubholz- Mischbestand, überwiegend 60–250jährige Buchen und Eichen, einzelstamm- und truppweise Hainbuchen sowie einige Eschen und Birken

Lfd. Nr.	a) Name der Naturwaldzelle b) Größe c) Forstliches Wuchsgebiet d) Wuchsbezirk	a) Forstamt b) Forstbetriebsbezirk c) Abteilung, Unterabteilung	Natürliche Waldgesellschaft	Beschreibung Bestand
25	a) Wartenhorster Sundern b) 10,0 ha c) Westfälische Bucht d) Kermünsterland	a) Warendorf b) Warendorf-Süd c) 96	Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald	88jähriger Eichenbestand mit einigen ca. 60jährigen Hainbuchen und einzelnen gleichaltrigen Buchen
26	a) Nammer Berg b) 17,1 ha c) Weserbergland d) Unteres Weser-Leine-Bergland	a) Minden-Lübbecke b) Nammen c) 9 b, c, d	Frauenfarn-Hainsimsen-Buchenwald	90–145jähriger Buchenbestand mit gleichaltrigen Eichen und Lärchen
27	a) Am weißen Spring b) 16,9 ha c) Westfälische Bucht d) Paderborner Hochfläche	a) Büren b) Messenberg c) 254 c	Frauenfarn-Hainsimsen-Buchenwald	117jähriger Buchenbestand mit einigen gleichaltrigen Eichen
28	a) Kurzer Grund b) 17,8 ha c) Westfälische Bucht d) Paderborner Hochfläche	a) Büren b) Blindeborn c) 44 a	1. Flattergras-Buchenwald 2. Typischer Hainsimsen-Buchenwald	112jähriger Buchenbestand mit einzelnen gleichaltrigen Eichen
29	a) Südlicher Schlagweg b) 37,3 ha c) Westfälische Bucht d) Paderborner Hochfläche	a) Paderborn b) Gellinghausen c) 110	Hexenkraut-Buchenwald	127jähriger Buchenbestand mit einigen gleichaltrigen Eichen
30	a) Untere Kellberg b) 8,8 ha c) Westfälische Bucht d) Paderborner Hochfläche	a) Paderborn b) Altbödden c) 47 d	Waldmeister-Buchenwald	122–137jähriger Buchenbestand mit einigen 200jährigen Eichen
31	a) Hellberg b) 34,1 ha c) Weserbergland d) Egge	a) Neuenheerse b) Hardehausen c) 12 a, 13 b	Platterbsen-Buchenwald	140jähriger Buchenbestand mit einzelnen Eichen, Eschen, Ahorn und Elsbeeren
32	a) Am Karlsbrunn (NSG) b) 29,3 ha c) Weserbergland d) Oberwälder Land	a) Bad Driburg b) Höxter-Ost c) 241 b, 242 b, 243 b, 248 a	Perlgras-Buchenwald	56–74jähriger Buchen-Eschen-Mischbestand mit einzelnen Eichen, Ulmen, Ahorn, Kirschen, Hainbuchen und Elsbeeren
33	a) Eichenberg b) 9,6 ha c) Weserbergland d) Oberwälder Land	a) Bad Driburg b) Höxter-Ost c) 250 b, 251 b	Orchideen-Buchenwald mit Eiben	116jähriger Buchenbestand, einzelstamm- bis truppweise gleichaltrige Traubeneichen, Hainbuchen, Eschen, Bergahorn, Birken und Elsbeeren sowie einige ältere Eichen, Buchen und Eiben
34	a) Süstertal b) 12,8 ha c) Weserbergland d) Oberwälder Land	a) Bad Driburg b) Höxter-Ost c) 247 a, 247 b	durchgewachsener Mittelwald anstelle von Perlgras-Buchenwald	122–126jähriger Buchen-Eichen-Mischbestand mit einigen Hainbuchen, Ahorn, Kirschen und Elsbeeren sowie einzelnen 240jährigen Eichen
35	a) Ostenberg b) 12,5 ha c) Ost-Niedersächsisches Tiefland d) Geest-Mitte	a) Minden-Lübbecke b) Oppendorf c) 190 a	Perlgras-Buchenwald	124jähriger Buchenbestand mit einzelnen Traubeneichen, Eschen und Kirschen
36	a) Im Hirschbruch b) 6,7 ha c) Sauerland d) Südsauerländer Bergland	a) Attendorn b) Valbert c) 39 c, 39 d, 47 a, 45 g	Moorbirkenbruchwald	68jähriger Birkenbestand mit einzelnen Erlen, Eichen und Buchen
37	a) Großer Stein (NSG) b) 7,8 ha c) Sauerland d) Siegerland	a) Siegen-Süd b) Holzhausen c) 11 a, 12, 17 a	1. Zahnwurz-Buchenwald 2. Ahorn-Sommerlindenwald	102–142jähriger Buchenbestand mit gleichaltrigen Eichen und einigen Sommerlinden

8054

Unfallschutz an elektrisch fernbedienten Schiebetoren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 7. 1974 – III A 3 – 8126.2 (III Nr. 14/74)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1963
(SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 1067.

II.

Innenminister

Wohnungsbauförderungsprogramm 1974

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1974 –
VI A 4 – 4.022 – 2021/74

Die Kapitalmarktentwicklung seit Beginn des Jahres hat zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Wohnungsbauförderungsprogramms 1974 geführt. Um den weiteren Wohnungsbau für die noch unterversorgten Bevölkerungsgruppen (vgl. dazu Nr. 4.5 des RdErl. v. 12. 2. 1974 – MBI. NW. S. 348 –) und damit zugleich eine Verbesserung der Auftragslage in der Bauwirtschaft sicherzustellen, habe ich mich dazu entschlossen, die Förderungsbestimmungen in einigen wesentlichen Punkten zu ändern, soweit dies im vorgegebenen Haushaltsrahmen möglich ist. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- a) eine Erhöhung der Förderungssätze für Teile des Förderungsprogramms und
- b) eine Anpassung der Konditionen für die durch Annuitätshilfen verbilligten Bankdarlehen in dem Maße, in dem der Finanzminister zunächst einer Erhöhung zugestimmt hat.

Die Änderungserlasse zu den Förderungsbestimmungen sind den Bewilligungsbehörden im Vorabdruck bereits übersandt worden. Zur weiteren Abwicklung des Wohnungsbauprogramms 1974 gebe ich folgende Weisungen:

1. Mit Annuitätshilfen zu fördernde Mietwohnungen

Im Hinblick auf die Neufassung der Nrn. 5 Abs. 4 und 18 AnhB 1967 werden den Bewilligungsbehörden für die mit Annuitätshilfen zu fördernden Mietwohnungen zusätzliche Mittel in Höhe von 20 v.H. der bisher zugeteilten Bewilligungsrahmen zur Verfügung gestellt. Hierbei sind sowohl die übertragenen Restmittel des Jahres 1973 als auch sämtliche Zuteilungen bis zum 30. 6. 1974 berücksichtigt worden.

Nach den neugefaßten Nrn. 5 Abs. 4 und 18 AnhB 1967 ist nicht in jedem Falle eine Erhöhung des Förderungssatzes zulässig. Hierdurch nicht in Anspruch genommene Mittel werden jedoch auf der anderen Seite benötigt, um die gemäß Nr. 4 Abs. 2 i.V. mit Nr. 7 Abs. 1 AnhB 1967 – neuer Fassung – gestiegenen Jahresleistungen bzw. zu bewilligenden Beträge abzudecken.

Die Zahl der zu fördernden Wohnungen läßt sich – insoweit abweichend von dem Bereitstellungserlaß vom 12. 2. 1974 – nicht mehr genau festlegen. Sie wird letztlich davon abhängen, in welchem Umfang von den Möglichkeiten nach Nrn. 5 Abs. 4 und 18 Abs. 2 AnhB 1967 – neuer Fassung – Gebrauch gemacht wird. Die Bewilligungsbehörden haben sich bei der Verplanung für das laufende Jahr an den ihnen nunmehr zur Verfügung stehenden Mitteln abschließend zu orientieren. Mit weiteren Zuteilungen – abgesehen von Anforderungen unbedeutender Spitzenbeträge – kann im Jahre 1974 nicht gerechnet werden.

2. Altenwohnungen

- 2.1 Gemäß Nr. 6 Abs. 2 der Altenwohnungsbestimmungen – neuer Fassung – sind sowohl die Sätze der aus Annuitätshilfen zu verbilligenden Bankdarlehen als auch die zulässigen öffentlichen Baudarlehen erhöht worden. Nr. 4.51 Satz 2 d. RdErl. v. 12. 2. 1974 ist insoweit überholt. Die erhöhten Sätze dürfen für alle Altenwohnungen eingesetzt werden, für die erstmalig nach dem 31. 1. 1974 öffentliche Mittel bewilligt wurden. Die auf Grund der Erhöhung und evtl. auch der Änderung der Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 AnhB 1967 benötigten zusätzlichen Mittel können

von den Bewilligungsbehörden bei mir **gesondert angefordert werden**, gegebenenfalls zusammen mit der Anforderung der Bundesmittel gemäß Nr. 10 Abs. 2 AWB 1971. Anforderungen zum Zwecke der Nachbewilligung für im laufenden Jahr bereits geförderte Projekte bitte ich umgehend vorzulegen.

- 2.2 Mit einer weiteren **schlüsselmäßigen** Zuteilung von öffentlichen Mitteln für Altenwohnungen kann im laufenden Jahr **nicht** gerechnet werden. Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Wohnraumbeschaffung für unsere alten Mitbürger will ich mich aber bemühen, die zur Förderung der wichtigsten Projekte notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich bitte daher die Bewilligungsbehörden, mir

bis zum 31. August 1974

T.

die Altenwohnungsbauvorhaben mitzuteilen, die aus den verfügbaren Mitteln nicht mehr gefördert werden können. In dem Bericht sind Zahl und Art der Wohnungen (Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3 Abs. 4 AWB), die Höhe der benötigten Mittel, der Bauherr und die vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen anzugeben. Außerdem ist unter Berücksichtigung der Nr. 5.32 des NWP 75 zum vorgesehenen Standort Stellung zu nehmen.

3. Eigentumsmaßnahmen

Mit weiteren Bereitstellungen öffentlicher Baudarlehen oder Annuitätshilfen für Eigentumsmaßnahmen kann mangels verfügbarer Haushaltsmittel im laufenden Jahr nicht mehr gerechnet werden. In Einzelfällen könnten auf gesonderte Anforderung bis auf weiteres noch Festbetragsdarlehen oder nicht öffentliche Aufwendungsdarlehen des Landes zugeteilt werden, sofern es sich um bewilligungsreife Anträge handelt. Die verfügbaren Restmittel sind allerdings nur gering.

4. Zinsverbilligungsmaßnahme des Bundes

Die Sondermaßnahme des Bundes zur Verbilligung von Hypothekendarlehen (vgl. Nr. 9 des o.a. RdErl. v. 12. 2. 1974 und den nicht veröffentlichten RdErl. v. 10. 5. 1974) wird zunächst weitergeführt. Die Fristen zu Nr. 9.1 des RdErl. v. 12. 2. 1974 und Nr. 4 Buchst. a) der Anlage 1 zum RdErl. werden zunächst um weitere 3 Monate verlängert, also für die Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. der Förderungszusage bis zum 5. 10. 1974, den Baubeginn bis zum 5. 12. 1974 und den Verfall der Berechtigungsbescheinigungen bis zum 31. 10. 1974.

5. Bewilligungsablauf, Jahresabschluß

Für den Jahresabschluß 1974 gilt folgendes:

- 5.1 Entsprechend Nr. 5 des RdErl. v. 2. 1. 1968 (SMBI. NW. 2370) darf über bereitgestellte Mittel von den Bewilligungsbehörden nur bis zum 15. 12. 1974 durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden.

T.

- 5.2 Die Bewilligungsbescheide müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens zum 20. 12. 1974 vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide zu Lasten des Bewilligungsrahmens 1974, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 20. 12. 1974 eingehen, werden unerledigt zurückgegeben. Dasselbe gilt für vorgelegte Bewilligungsbescheide, denen erforderliche Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigelegt sind, soweit die Vervollständigung nicht bis zum 20. 12. 1974 erfolgt.

- 5.3 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft oder auf Zustimmung nach Nr. 69a Abs. 3 WFB 1967 sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens 20. 11. 1974 vorzulegen. Dasselbe gilt für die Vorlage von Anträgen an die Wohnungsbauförderungsanstalt

- a) auf Gewährung von Festbetragsdarlehen und
- b) im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes.

- 5.4 Soweit über Bewilligungs- oder Ermächtigungsrahmen mit Ablauf der gesetzten Frist nicht verfügt wurde, gelten diese als zurückgezogen. Sie sind in der Kontingentskontrolle 1974 bei der jeweiligen Positions-Nummer abzubuchen.

- 5.5 Der Abfluß der Mittel bei den einzelnen Bewilligungsbehörden ist sehr unterschiedlich und außerdem haben sich im Laufe des Jahres Bedarfsverschiebungen ergeben. Um

hier einen Ausgleich zu ermöglichen, ist mir von den Bewilligungsbehörden

T. bis zum 30. 9. 1974

über Art und Höhe der Mittel zu berichten, für die bewilligungsreife Anträge noch nicht vorliegen. Ich werde diese Mittel zurückziehen und anderen Bewilligungsbehörden für die Förderung dringender Bauvorhaben zuteilen.

– MBl. NW. 1974 S. 1067.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. K.-J. Barwinski
zum Ministerialrat

Regierungsdirektor V. Krieg
zum Ministerialrat

Oberregierungsrätin E.-M. Spüntrup
zur Regierungsdirektorin

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Leitender Regierungsdirektor U. Koppe
zum Abteilungsdirektor

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat Dipl.-Volksw. H. Knieling
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. W. Puhl
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrat F.-J. Lohmann
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. F. Freiherr von Lilien-Waldau
zum Oberregierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsoberbauamtsrat H. E. Klumpjan
zum Regierungsbaurat

– MBl. NW. 1974 S. 1068.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. H. H. Schneider
zum Leitenden Ministerialrat

die Regierungsdirektoren

Dr. K. Goeke

H. Wigge
zu Ministerialräten

Oberregierungsrat Dr. H. Scholten
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat B. Ketteniß
zum Regierungsbaudirektor

die Regierungsräte

Dr. D. Carl

Dr. H. Lose
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat G. Blume
zum Oberregierungsbaurat

Es ist versetzt worden:

Leitender Ministerialrat E. Reiche
zum Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär H. Truschkowski

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

die Oberbergräte

K. Träger

K. Voits

zu Bergdirektoren

Bergoberamtsrat C. D. Müller
zum Bergrat unter gleichzeitiger Versetzung zum Bergamt Aachen

Bergamt Aachen

Bergrat z. A. C. Schmied
zum Bergrat

Bergamt Gelsenkirchen

Bergrat z. A. W. Tollmien
zum Bergrat

Bergamt Moers

Oberbergrat W. Schulze
zum Bergdirektor

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Ministerialrat E. Reiche
zum Präsidenten des Geologischen Landesamtes NW

Obergeologierat Dr. H. Vogler
zum Geologiedirektor

die Geologieräte

Dr. O. Burghardt

Dr. H.-J. Dubber

B. Jäger

Dr. M. Koch

Dr. O. Stehn

zu Obergeologieräten

Regierungsoberamtsrat A. Grabarz
zum Regierungsrat

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

die Eichoberamtsräte

W. Becker

H. Behrendt

H. Behrens

H. Hockwin

H. Knappe

G. Kollmann

F. Korbmacher

H. Lohse

K.-H. Niedernolte

H. Peters

W. Quinting

zu Regierungseichräten

Regierungsoperamtsrat P. Vogt
zum Regierungsrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

die Oberregierungsräte

W. Herms

W. Pittack

zu Regierungsdirektoren

die Regierungsräte

Dr. J. Fahland

H.-G. Klingelhöfer

C.-L. Kruse

zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. Dr. W. Weisheit
zum Regierungsrat

Regierungsoberratsrat W. Kramer
zum Regierungsrat

Regierungspräsident Detmold

Regierungsrat z. A. W. Menkhoff
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Bergamt Essen

Oberbergat G. Wienke
an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Bergdirektor H. Pieper
Leitender Bergdirektor O. Stähler

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Präsident des Geologischen Landesamtes NW Prof. Dr. F.
Karrenberg

– MBl. NW. 1974 S. 1068.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 30. 7. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202 2021 77	18. 7. 1974	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrchts	674
223	15. 7. 1974	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO)	675

– MBl. NW. 1974 S. 1070.

Nr. 44 v. 5. 8. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2000	18. 7. 1974	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen.	682
2022	10. 7. 1974	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	682
2022	10. 7. 1974	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	683
223	5. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge und integrierte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75.	684
223	23. 7. 1974	Achte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 8. AVOzSchFG.	686
28		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 184).	684
7823	16. 7. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit.	685

– MBl. NW. 1974 S. 1070.

Nr. 45 v. 12. 8. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112	30. 7. 1974	Kommunalwahlordnung	688

– MBl. NW. 1974 S. 1070.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.